

1. Änderungssatzung

**der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bergkamen
(Vergnügungssteuersatzung) vom 16.12.2008**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. I des Partizipationsförderungsgesetzes vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. I des Jagdsteuerabschaffungsgesetzes vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung vom folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Bergkamen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Sex- und Erotikmessen;
4. Vorführungen von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern
- auch in Kabinen -;
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (z. B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (z. B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

7. das Bespielen von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit.

§ 3 erhält folgende Fassung:

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 und 7 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl, bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Diese errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhren-, Hopper- und Dispenserentnahme (so genannter Fehlbetrag) abzüglich Röhren-, Hopper- und Dispenserauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat

1. bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit bei der Aufstellung

- | | |
|---|----------|
| a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) | 35,00 €, |
| b) in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) | 25,00 €, |

2. bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 12 v. H. des Einspielergebnisses.

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornografische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben,

200,00 €.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

§ 12 erhält folgende Fassung:

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Fall der Steuer nach § 10 bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten, bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit mit dem Bespielen des Apparates, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 17 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. I des Jagdsteuerabschaffungsgesetzes vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
8. § 10 Abs. 2: Einreichung der Steueranmeldung und der Zählwerkausdrucke
9. § 10 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
10. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von Steuer erhöhenden Änderungen

Art. II

Die Änderungen treten am 01.01.2010 in Kraft.